

Satzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

für die in der Trägerschaft der Stadt Lauenburg/Elbe stehende

Offene Ganztagsschule (OGS) an der Grundschule Weingarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025, (GVOBl. 2025 Nr.121) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe unterhält die OGS als öffentliche Einrichtung. Die Regelungen hierzu erfolgen durch die Satzung für die in Trägerschaft der Stadt Lauenburg/Elbe stehende Offene Ganztagsschule an der Grundschule Weingarten in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Satzung gilt gemäß dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) i.V.m. § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zunächst nur für die Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen.
Die Erweiterung erfolgt in den Folgejahren stufenweise um je eine Klassenstufe, so dass ab August 2029 die Gültigkeit für jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier erreicht ist.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für das rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot (incl. Früh- und Ferienbetreuung) beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler

bei Buchung für 1 Tag	105,00 €
bei Buchung für 2 Tage	120,00 €
bei Buchung für 3, 4 oder 5 Tage	135,00 €.

In der Frühbetreuung sowie in den Ferien erfolgt die Betreuung entsprechend der gebuchten Betreuungstage.

Für die über das rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot hinaus gehende Spätbetreuung (nicht tageweise und nicht in den Ferien buchbar) beträgt die zusätzliche monatliche Benutzungsgebühr 32,00 €.

Die Mindestteilnehmerzahl für die Spätbetreuung liegt bei 10 Kindern.

Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (2) Für die Teilnahme an Angeboten in denen ein hoher Materialbedarf entsteht, wird eine zusätzliche Materialumlage erhoben. Diese wird durch die Kursleitung eingesammelt.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen richten sich nach dem Dienstleister.

§ 3

Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Werden die Angebote der OGS auch während der Schulzeiten genutzt, ist die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung in der Gebühr nach § 2 Abs. 1 enthalten.
- (2) Wird das rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot ausschließlich in den Ferien (Schließzeiten ausgenommen) genutzt, beträgt die ganzjährig zu leistende monatliche Benutzungsgebühr 90,00 €.
Das Angebot ist nur für die gesamten Ferien eines Schuljahres buchbar. Die Benutzungsgebühr enthält keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

§ 4

Ermäßigungstatbestände

- (1) Der Anspruch auf Geschwisterermäßigungen und soziale Ermäßigungen besteht analog des § 7 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Schleswig-Holstein (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG).
- (2) Leistungsberechtigte nach den Bestimmungen zur Bildung und Teilhabe (BuT) werden nach Abgabe des entsprechenden Gutscheines für die Mittagsverpflegung, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, von den Kosten befreit.
- (3) Für die Materialumlage und die Spätbetreuung bestehen keine Ermäßigungsmöglichkeiten.

§ 5

Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Für die Teilnahme an den rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten der OGS wird je Kind ein Entgelt in Form einer jeweils monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Diese dient der Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungs- und Ganztagsangebot der OGS und endet bei Kündigung oder Ausschluss bzw. mit dem Ende des jeweiligen Schuljahres.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist nach dem im Gebührenbescheid festgelegten Zahlungsplan zu entrichten. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen.
- (4) Bei einer Kündigung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, zu dem diese anerkannt wird. Bei einem unbefristeten Ausschluss endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt. Die Gebührenpflicht während einer Ordnungsmaßnahme bleibt bestehen.
- (5) Zur Zahlung verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens nach schriftlicher Mahnung durch die Stadtkasse Lauenburg/Elbe beigetrieben.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der OGS erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Sorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 ff SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Stadt Lauenburg/Elbe, den 04.06.2026
Der Bürgermeister

Brackmann